

Informationen über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

gem. KMBek vom 03.03.1978 (KMBI I S. 74), geändert durch KMBek vom 19.09.1983 (KMBI I S. 911)

Es ist die Aufgabe der Schule die Eltern und die volljährigen Schüler im Abstand von etwa zwei Jahren über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. März 1978 (KMBI I S. 74) geändert durch Bek. vom 19. Sept. 1983 (KMBI I S. 911) zu unterrichten. Gleichzeitig wird erinnert, daß Schulunfälle stets unverzüglich bei der Schulleitung gemeldet werden müssen.

Immer wieder kommt es vor, daß Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg (Schulunfall) verletzt worden sind, von den Ärzten als Privatpatienten behandelt werden und daß die Betroffenen dann enttäuscht sind, wenn der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht den vollen, von ihnen ausgelegten Rechnungsbetrag erstattet. Solche Enttäuschungen können vermieden werden, wenn Eltern und Schüler regelmäßig und eindringlich über die Rechtslage und die zu beachtenden Verhaltensregeln unterrichtet werden.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben nach Eintritt eines Schulunfalls insbesondere Heilbehandlung nach Maßgabe des § 557 RVO zu gewähren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sie sich auf die Mitarbeit der Ärzte stützen, die dazu auf Grund des zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen sog. »Ärzteabkommens« vom 1. Januar 1956 rechtlich verpflichtet sind. Die zahnärztliche Versorgung ist durch die »Gemeinsame Empfehlung« der Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gewährleistet.

Der Arzt, der die erste ärztliche Versorgung leistet, muß, wenn es sich um eine nicht nur geringfügige Unfallverletzung handelt, darauf hinwirken, daß der Verletzte unverzüglich einem sog. Durchgangsarzt (d. s. von den Unfallversicherungsträgern besonders ausgewählte Fachärzte) vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet, ob die Betreuung durch den erstbehandelnden Arzt oder den Hausarzt ausreicht oder ob eine besondere fachärztliche oder unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist.

Von der Vorstellung beim Durchgangsarzt sind Unfallverletzte befreit, die in Behandlung genommen werden

- a) von einem Arzt für Chirurgie,
- b) von einem Arzt für Orthopädie bei geschlossenen Verletzungen des Stütz- oder Bewegungsapparats; bei offenen Verletzungen gilt dies nur, wenn der Arzt für Orthopädie als »H-Arzt« zugelassen ist (siehe c),
- c) von einem H-Arzt (ein an der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung beteiligter Arzt, der hierfür eine besondere

Zulassung besitzt). Eine durchgangsarztliche Untersuchung ist bei einem Schulunfall auch dann nicht erforderlich, wenn isolierte Augen- und Hals-, Nasen-, Ohrenverletzungen vorliegen oder wenn die voraussichtliche Dauer der Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr als eine Woche beträgt.

Die Ärzte sind auf Grund des Ärzteabkommens verpflichtet, bei Arbeitsunfällen einschließlich Schulunfällen — unabhängig davon, ob ein Durchgangsarzt eingeschaltet war oder nicht — stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen.

Grundlage für die Honorierung ärztlicher Leistungen ist die Gebührenordnung für Ärzte — GOÄ — in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommens.

Erfährt der Arzt nicht, daß es sich um einen Schulunfall handelt, oder geben die Eltern des Schülers oder dieser selbst zu erkennen, daß gleichwohl eine privatärztliche Behandlung gewünscht wird, so ist der Arzt berechtigt, seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber den Eltern bzw. dem Schüler geltend zu machen und dabei, wie auch sonst bei Privatpatienten nach wesentlich höheren Sätzen zu liquidieren, als sie für den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Derartige Privatrechnungen können, nachdem sie beglichen worden sind, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zur Erstattung vorgelegt werden. Die Träger der Unfallversicherung leisten jedoch Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der nach dem Ärzteabkommen von ihnen zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich z. T. erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungen oder durch Beihilfe gedeckt sind, von den Eltern oder dem Schüler selbst getragen werden müssen.

Wollen Eltern und Schüler eine solche Kostenbelastung vermeiden, ist ihnen anzuraten,

- den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmißverständlich darauf hinzuweisen, daß es sich um einen Schulunfall handelt und daß eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;
- die Begleichung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen. Wegen der Besonderheiten bei der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen in Österreich wird auf die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (KMBeibl 1974 S. 8) verwiesen.

Die Schulleitung

(Bitte abtrennen und an die Schule zurückgeben.)

Empfangsbestätigung

Betrifft (Name, Familienname des Schülers / der Schülerin):

Klasse:

Wir / Ich habe/n von dem Informationsschreiben über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen Kenntnis erhalten.

Krankenkasse, bei der der / die Schüler/in mit - versichert ist:

Ort, Datum:

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten: